

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeindebibliothek Hartmannsdorf

vom 23.07.2010

Der Gemeinderat der Gemeinde Hartmannsdorf hat aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in Verbindung mit §§ 2, 9 und 10 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) und § 25 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) in den jeweils gültigen Fassungen in seiner Sitzung am 22.07.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Benutzung der Gemeindebibliothek Hartmannsdorf (Bibliothek) ist gebührenpflichtig. Für die Inanspruchnahme der Bibliothek werden Gebühren auf öffentlich-rechtlicher Grundlage nach dieser Satzung erhoben, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der jeweilige Benutzer der Bibliothek sowie derjenige, der für die Gebührenschuld eines Anderen kraft Gesetzes haftet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Nutzungsgebühren

(1) Für die Nutzung der Bibliothek werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Familienkarte	7,50 € / Jahr
2.	Erwachsene	4,00 € / Jahr
3.	Kinder- und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres	2,00 € / Jahr
4.	Ausleihgebühr für die einmalige Ausleihe entsprechend der jeweiligen Leihfrist (ohne Zahlung der Jahresgebühr)	0,30 € je Medium

(2) Die Gebühr gemäß Absatz 1, Nummern 1 bis 3 entsteht mit Ausstellung bzw. Verlängerung des Benutzerausweises und wird sofort fällig.

(3) Bei einmaliger Ausleihe von Medien gemäß Abs. 1, Nummer 4 entsteht die Gebühr mit Nutzung des Mediums und wird sofort fällig.

§ 4

Gebühr für die Vorbestellung von Medien

(1) Für die Vorbestellung ausgeliehener Medien wird eine Gebühr in Höhe von 0,50 € erhoben. Die Gebühr entsteht mit Registrierung der Vorbestellung und wird bei Abholung des Mediums fällig.

(2) Bei Nichtabholung des Mediums innerhalb der Rückhaltefrist wird die Gebühr mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 5

Versäumnisgebühr

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist hat der Benutzer Versäumnisgebühren pro angefangener Woche und Medium in Höhe von 3,00 € zu entrichten. Diese Gebühr entsteht mit Überschreitung der Leihfrist und wird mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 6

Gebühr bei Abholung durch einen Boten

Werden die ausgeliehenen Medien nach dreimaliger Mahnung nicht zurückgegeben, werden diese beim Benutzer persönlich abgeholt. Die Gebühr beträgt 15,00 € je Fahrt. Die Gebühr entsteht mit Beginn des 8. Tages, der nach Versand der dritten Mahnung an den Benutzer folgt und wird mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig. Sie wird auch dann fällig, wenn der Nutzer keine Mahnung durch die Bibliothek erhalten hat.

§ 7

Ausweisersatz

Für die Ersatzausstellung eines Benutzerausweises bei Verlust oder Beschädigung entsteht eine Gebühr in Höhe von 4,00 €. Diese wird mit Übergabe des neuen Benutzerausweises an den Nutzer fällig.

§ 8

Bearbeitungsgebühren

(1) Es werden folgende Bearbeitungsgebühren erhoben:

- | | | |
|----|--------------------------------------------------------------------------------------------------|--------|
| 1. | für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars für ein beschädigtes oder in Verlust geratenes Medium | 1,00 € |
| 2. | Wiederherstellung eines durch den Benutzer Beschädigten oder entfernten Strichcodeetikettes | 1,00 € |
| 3. | für den Ersatz einer beschädigten oder verlorenen Hülle für CDs, DVDs, Video, etc. | 1,00 € |

(2) Die Gebühr entsteht mit Abschluss des Bearbeitungsvorganges zur Wiederaufnahme des Mediums in den Bestand oder der Reparatur des Mediums und wird mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 9

Verlust oder Beschädigung von Medien

(1) Bei Verlust eines Mediums oder bei starken Beschädigungen, die eine weitere Nutzung des ausgeliehenen Mediums nicht zulassen, ist zusätzlich einer eventuellen Bearbeitungsgebühr gemäß § 8 eine Gebühr in Höhe des Neuwertes zu ersetzen oder eine Gebühr in der Höhe zu leisten, dass der Zustand, der vor der Entleiherung bestand, wieder hergestellt ist.

(2) Die Gebühr entsteht mit Eintritt des Verlustes oder der nicht weiteren Nutzbarkeit des Mediums und wird mit Bekanntgabe der Festsetzung fällig.

§ 10

Inkrafttreten

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeindebibliothek Hartmannsdorf tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Gemeindebücherei vom 06.11.2003 außer Kraft.

Hartmannsdorf, 23.07.2010



Weinert
Bürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Gemeindebibliothek Hartmannsdorf, Gemeinderatsbeschluss Nr.:41/10, wird folgender Hinweis gegeben:

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den vorgenannten Ziffern 3 und 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.